

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

1. März 2018

**PFLICHTENHEFT FÜR FACHKRÄFTE FÜR SCHULZAHNPROPHYLAXE (VERSION 4),
GÜLTIG AB 1. AUGUST 2018**

Die Fachkräfte für Schulzahnprophylaxe haben gemäss § 63 Abs. 5 und 6 des Schulgesetzes (SAR 401.100) vom 17. März 1981 (Stand 1. August 2018) sowie §§ 34–36 der Verordnung über die Schuldienste (SAR 405.112) vom 1. August 2018 folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Aufgaben

Die Schülerinnen und Schüler werden in einer systematischen Mundhygiene angeleitet. Dazu gehören insbesondere altersgerechte Zahnreinigungstechniken mit zeitgemässen Methoden sowie die Vermittlung von gesundheitsfördernder Ernährung. Die Eltern sind auf geeignete Art und Weise einzubeziehen (z.B. anlässlich eines schulischen Elternabends). Zudem ist eine Vernetzung mit den Fachpersonen für Gesundheitsförderung vor Ort (z.B. Hauswirtschaftslehrpersonen) wünschenswert. Die Wichtigkeit des jährlichen Kontrolluntersuchs bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt wird bei den Einsätzen erwähnt und die Einlösung der Gutscheine empfohlen.

Im Rahmen der Zahngesundheitserziehung sind die Schülerinnen und Schüler alters- und stufengerecht über folgende Grundthemen zu unterrichten:

Kindergarten	Ernährung, gesunde Zwischenmahlzeiten	Motivation zur Gesunderhaltung der Zähne und des Zahnhalteapparates
	Umgang mit Zahnbürste vermitteln	
	Elterninformation (Mundhygiene, gesunde Zwischenmahlzeiten, erste bleibende Zähne)	
1. und 2. Primarschulklasse	Ernährung, gesunde Zwischenmahlzeiten	
	Zahnwechsel	
	Optimierung der Zahnreinigungstechnik	
3. bis 6. Primarschulklasse	Ernährung, Fluoride, Kennen der Mundhöhle	
	Zahnmedizinische Anatomie und Funktion der Zähne, Krankheitsentstehung	
	Eigenständigkeit bei der Zahnreinigung	

Im Kindergarten und in der Primarschule werden in der Regel mindestens vier Einsätze pro Schuljahr absolviert. Pro Einsatz in den Klassen steht eine Lektion zur Verfügung.

Die Schulzahnprophylaxe an der Oberstufe ist ab Beginn des Schuljahrs 2018/19 nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben. Gemeinden, die dies wollen, können die Einsätze an der Oberstufe freiwillig finanzieren und durchführen lassen.

An Sonderschulen findet die Schulzahnprophylaxe gemäss den dortigen Gegebenheiten und nach Rücksprache mit der Schul- bzw. Einrichtungsleitung statt.

2. Pflichten

- Besuch eines Fortbildungskurses pro Jahr (z.B. kantonale Jahres- und Fortbildungstagung)
- Besuch eines Erfahrungsaustausches pro Jahr
- Berichterstattung auf Anfrage des Kantonszahnarztes

3. Informationen und Ansprechperson

Für fachliche Belange steht der Kantonszahnarzt zur Verfügung.

Dr. med. dent. Dominik Burkart
Kantonszahnarzt